

Satzung für die Delegiertenversammlung und den Seniorenbeirat der Stadt Abensberg

Inhaltsverzeichnis

- I. Aufgaben des Seniorenbeirats
 - § 1 Aufgaben

- II. Die Organe des Seniorenbeirates
 - § 2 Vorsitz

- III. Delegiertenversammlung
 - § 3 Die Delegiertenversammlung

- IV. Geschäftsgang des Seniorenbeirates
 - § 4 Sitzungszwang
 - § 5 Einberufung der Sitzungen
 - § 6 Anträge
 - § 7 Abstimmung
 - § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
 - § 9 Handhabung der Ordnung
 - § 10 Sitzungsniederschrift

- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat
 - § 12 Vorlage der Geschäftsordnung
 - § 13 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Der Seniorenbeirat deckt als neue Interessensvertretung ein Mitwirkungsdefizit. Außerdem bringt er als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen ein, die für die Entscheidung altersspezifischer Fragen auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können. Außerdem ist er Sprachrohr der Senioren und fördert durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit den Bewusstseinsbildungsprozess.

I.
Aufgaben des Seniorenbeirates

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessensvertretung aller älteren Mitbürger über 60 Jahre. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Senioren mit den Trägern der Altenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen zusammen, die sich mit aktiver Seniorenarbeit befassen.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt auch eigene Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenbetreuung. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Stellvertreter haben das Recht, die Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates in der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Abensberg vorzutragen und zu begründen.
- (4) IV. Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Er wird vom Leiter des städt. Hauptamtes unterstützt. Für die Geschäftsführung des Seniorenbeirates übernimmt die Stadt Abensberg den notwendigen Sachaufwand bis zu einem Betrag von höchstens 500,- € im Jahr, über den Rechnung zu führen ist.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

II.
Die Organe des Seniorenbeirates

§ 2
Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit:

- den 1. Vorsitzenden, er ist gleichzeitig Sprecher des Seniorenbeirates. Er vertritt den Seniorenbeirat nach innen und nach außen und vollzieht dessen Beschlüsse;
- den 2. Vorsitzenden; im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertritt;
- den Schriftführer,
- den Kassier,
- einen Beisitzer.

- (2) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während der Amtszeit des Seniorenbeirats wird ein Nachfolger gem. Abs. I gewählt.

III. Delegiertenversammlung

§ 3 Die Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an zu bestellende Vertreter der Abensberger Altenclubs, der Abteilungen und Verbände oder sonstiger loser Verbindungen, die Seniorenarbeit leisten. Die entsendenden Verbände müssen auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens einmal im Monat treffen und mindestens 15 Besucher / Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der zu bestimmende Vertreter muss über 60 Jahre alt sein.
- (2) Die vorgenannten Organisationen benennen der Stadt die Delegierten (Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift). Jede Organisation hat das Recht, je angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu benennen. Die Delegierten können von den vorschlagsberechtigten Organisationen berufen oder gewählt werden.

Soweit Altenkreise während der Amtszeit der Delegiertenversammlung neu gegründet werden oder bisher keine Delegierten benannt hatten, können sie einen solchen nachmelden, falls der Altenkreis die Voraussetzungen nach Abs. (1) erfüllt. Über die Aufnahme dieser Delegierten entscheidet das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat.

- (3) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils am Tage der Seniorenbeiratswahl. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt ebenfalls 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten (z.B. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit oder beim Ausscheiden aus der ihn berufenen Organisation) endet das Delegiertenmandat. Die vorschlagsberechtigte Organisation benennt der Stadt einen neuen Delegierten nach, für dessen Berufung das Hauptamt zuständig ist. Der Seniorenbeirat wird vorher informiert.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit den aus 5 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat. Wahlberechtigt sind die Delegierten. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten folgende Wahlgrundsätze:
- a) Die Stadt beruft die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates ein. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 15 Delegierte anwesend sind.
 - b) Der Leiter des Hauptamtes der Stadt leitet die Delegiertenversammlung.

- c) Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zur Delegiertenversammlung erfüllen. Bei der Wahlvorbereitung und -durchführung wirken die Mitarbeiter der einzelnen entsendenden Verbände und der Stadt als Helfer mit.
 - d) Der Wahlausschuss leitet die Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Delegierten erhalten Stimmzettel. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Delegiertenversammlung auf, Kandidaten für den Seniorenbeirat zu benennen. Die Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich den Delegierten persönlich vorzustellen. Nach Abschluss der Benennung und Vorstellung der Kandidaten wählen die Delegierten aus dem Kreis der Kandidaten die Seniorenbeiräte in geheimer Abstimmung. Bei einstimmigem Beschluss durch offene Abstimmung kann die Delegiertenversammlung die Wahl per Handzeichen durchführen.
 - e) Jeder Delegierte hat 5 Stimmen. Der Delegierte gibt seine Stimmen durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel ab. Vergeben werden müssen mindestens 3 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 5 Stimmen oder weniger als 3 Stimmen, so ist der Stimmzettel ungültig.
 - f) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel mit mehr als 5 und weniger als 3 abgegebenen Stimmen sind ungültig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.
 - g) Gewählt sind die 5 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl (nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - h) Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärung ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Leiter des Hauptamtes der Stadt, der gleichzeitig bei der Delegiertenversammlung den Vorsitz führt, einberufen. Auf schriftlichen Antrag (unter Angabe der Gründe) eines Viertels der Delegierten oder der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist die Delegiertenversammlung vom Leiter des Hauptamtes ein weiteres Mal einzuberufen. Die Einladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (7) In der Delegiertenversammlung berichtet der Seniorenbeirat über seine Tätigkeit.
- (8) Mit Stimmenmehrheit (offene Abstimmung) beschlossene Empfehlungen der Delegiertenversammlung sind innerhalb von 3 Monaten vom Seniorenbeirat zu behandeln.

- (9) Anträge, die in einer Sitzung der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit kurzer Begründung spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Hauptamtes einzureichen. Der Seniorenbeirat ist rechtzeitig von diesen Anträgen in Kenntnis zu setzen. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Delegierten behandelt werden sollen. Über jede Delegiertenversammlung ist vom Versammlungsleiter eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.
- (10) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

IV. Geschäftsgang des Seniorenbeirates

§ 4 Sitzungszwang

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- (2) Die Sitzungen werden nichtöffentlich abgehalten.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Die Beratungsgegenstände der Stadt leitet der Leiter des Hauptamtes dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates rechtzeitig zu.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Seniorenbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fermündlich - auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach Satz 2 - ergehen.
- (4) Die erste Sitzung nach einer Neuwahl wird vom Leiter des Hauptamtes der Stadt einberufen.

§ 6
Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit einer kurzen Begründung spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Der Seniorenbeirat entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Sitzungsteilnehmer behandelt werden sollen.

§ 7
Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 8
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der persönlich Beteiligte muss dem Leiter der Sitzung seinen Ausschlussgrund mitteilen. Der Seniorenbeirat entscheidet dann ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 9
Handhabung der Ordnung

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung, erteilt das Wort.

§ 10
Sitzungsniederschrift

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung und die Namen der an- und abwesenden Seniorenbeiräte.

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, so gilt sie als vom Seniorenbeirat genehmigt.
- (3) Jedes Seniorenbeiratsmitglied kann die Sitzungsniederschrift jederzeit einsehen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird bei Bedarf gem. Diktat von Beschäftigten der Stadt Abensberg niedergeschrieben.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg entsprechend.

§ 12 Vorlage dieser Satzung

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss anzunehmen. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu einer Delegiertenversammlung dieser Tagesordnungspunkt vermerkt ist. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Die Satzungsänderung ist erst gültig mit der Zustimmung der Mehrheit des Stadtrats.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.03.1995 in Kraft.